

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

11.06.1969

Geschäftszahl

1067/68

Rechtssatz

Die Verhängung der Nebenstrafe des Verfalles gemäß § 9 Außenhandelsgesetz (BGBl Nr 226/1956) setzt nicht eine Wiederholung der Tat voraus.